

**Darf eine Frau, deren Fasten aufgrund der
Menstruation unterbrochen wurde, während des
Ramadan essen?**

﴿هل تأكل من أفطرت بسبب الحيض في نهار رمضان؟﴾

[ألماني – German – Deutsch]

Muhammad Salih Al-Munajjid

Übersetzung : Abu Bakr Abu 'Abdullah al – Almaani

Quelle : www.Fataawa.de

2010 - 1431

islamhouse.com

﴿هل تأكل من أفطرت بسبب الحيض في نهار رمضان؟﴾
« باللغة الألمانية »

محمد صالح المنجد

ترجمة: أبو بكر أبو عبدالله الألماني

المصدر: www.Fataawa.de

2010 - 1431

islamhouse.com

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allahs, des Erbarmers, des Barmherzigen

Darf eine Frau, deren Fasten aufgrund der Menstruation unterbrochen wurde, während des Ramadan essen?

Frage:

Es ist ja allgemein bekannt, dass wenn eine Frau ihre monatliche Periode hat, sie nicht fasten darf. Ist es für sie (dann) zulässig während des Tages im Ramadan zu essen? Gibt es dafür irgendwelche Richtlinien?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Wenn eine Frau, die menstruiert oder Wochenfluss nach der Geburt hat, und ihre rituelle Reinheit während des Ramadan Tages erlangt, und wenn ein Reisender an seinem Reiseziel angekommen ist, und wenn eine kranke Person, welche sein Fasten abgebrochen hat, sich erholt hat, so erreichen sie nichts durch das fernbleiben vom Essen während des Tages. Sie haben ihr Fasten aus einem (legitimen) Grund abgebrochen (oder nicht begonnen), und dass sie sich vom Essen enthalten sollen ist eine Angelegenheit die einen religiösen (*schar'i*) Text (d.h. aus *Qur'an* oder *Sunna*) als Beweis benötigt.

Scheikh Ibn Utheimien, Allah erbarme sich seiner, wurde gefragt: „Wenn eine Frau, welche menstruiert oder Wochenfluss nach der Geburt hat, am Tage des Ramadan ihre rituelle Reinheit wiedererlangt (durch das Aufhören der Blutung), hat sie dem Essen und Trinken (den Rest des Tages) fernzubleiben?“

Er erwiderte:

„Wenn eine Frau die menstruiert oder Wochenfluss nach der Geburt hat, (und) während des Ramadan Tages ihre rituelle Reinheit wiedererlangt, so muss sie nicht dem Essen und Trinken fernbleiben, und sie kann essen und trinken, da das Fernbleiben davon ihr in keinsten Weise nutzen wird, da sie diesen Tag ein anderes mal nachholen muss. Dies ist die Ansicht von Malik und Asch-Schafi'i, und es ist eine der zwei von Imam Ahmad überlieferten Ansichten. Es wird berichtet, dass Ibn Mas'ud رضي الله عنه sagte: ‚Wer auch immer zu Beginn des Tages (aus einem legitimen Grund) isst, so soll er auch an seinem Ende essen.‘; d.h., wenn es für ihn nicht zulässig war zu Beginn des Tages zu fasten, so ist es ihm (jedoch) erlaubt am Ende davon nicht zu fasten.“¹

¹ *Madschmu'a Fataawa al – Scheich Ibn 'Utheimin* (19/ Frage Nr. 59).

Was die Richtlinien diesbezüglich angeht:

Einige der Gelehrten sagten, dass denjenigen denen gestattet ist nicht im Ramadan zu fasten, wie der Kranke, der Reisende oder die menstruierende Frau, nicht zeigen sollen, dass sie nicht fasten, damit sie nicht von denjenigen, die nicht wissen, dass sie entschuldigt sind, beschuldigt werden, dass es ihnen an Religiösität mangelt.

Andere vertreten die Ansicht, dass wenn der Entschuldigungsgrund offensichtlich ist, so nichts daran falsch ist, wenn sie zeigen, dass sie nicht fasten. Wenn jedoch der Grund nicht sichtbar ist, so sollen sie ihr Fasten im Geheimen brechen. Die zweite Ansicht ist richtiger.

Al - Mardawi sagte in *Al-Insaf* (7/348):

„Al-Qadi sagte: ‚Derjenige der im Ramadan öffentlich isst, soll (dafür) getadelt werden, selbst wenn es einen Entschuldigungsgrund (dafür) gibt.‘ In *Al-Fur'u* heißt es: ‚Es scheint, dass es in keinem Fall zulässig ist. Es wurde zu Ibn 'Aqil gesagt: ‚Sollen die Reisenden, der Kranke, sowie die menstruierende Frau davon abgehalten werden ihr Fasten offensichtlich zu brechen, damit sie nicht (zu Unrecht) beschuldigt werden?‘ Er antwortete: ‚Wenn der Grund (dafür) nicht sichtbar ist, so soll es ihnen nicht erlaubt werden ihr Fasten offenkundig zu brechen, wie jemand der krank ist ohne äußerliche Anzeichen der Krankheit oder einem Reisenden der keine Spuren der Reise an sich hat.‘“

Und Allah weiß es am besten.

Islam Q & A.

Frage Nr. 65670

Quelle: www.islam-qa.com & www.fataawa.de

Übersetzung: Abu Bakr Abu 'Abdullah al - Almaani

Kooperatives Da'wa-Büro in Rabwah (Riyadh)

www.islamhouse.com

Der Islam für Alle zugänglich!